

II-9992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4972 N

1990 -02- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber, mag. Praxmarer
an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Verfassungsgerichtshoferkenntnis über das
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Durch das Erkenntnis vom 15. Dezember 1989 hob der Verfas-
sungsgerichtshof jene Bestimmungen des Minderheiten-Schulge-
setzes für Kärnten auf, die sich auf die örtliche Festlegung
beziehen.

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sieht diesbezüglich
vor, daß die örtliche Festlegung der für die slowenische
Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und
Hauptschulen für jene Gemeinden zu erfolgen hat, in denen zu
Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und
Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Diese Bestimmungen
des § 10 Abs 2 BGBl 101/1959 war zunächst als eine Übergangs-
lösung bis zum Vorliegen einer amtlichen Minderheitenfest-
stellung gedacht und wurde mit Teilen des seit 1959 unverän-
dert gebliebenen § 11 als verfassungswidrig befunden.

Da eine derartige Minderheitenfeststellung von der slo-
wenischen Volksgruppe nachdrücklich abgelehnt wurde, hat die
Novellierung des § 10 aus dem Jahr 1988 darauf verzichtet,
jedoch die regionale auf das Schuljahr 1958/59 abgestimmte
Begrenzung beibehalten.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Begründung aus,
daß die Formulierung des heranzuziehenden Art. 7 Abs 2 des
Staatsvertrages 1959 keinerlei territoriale Einschränkungen
enthält und daher abzuleiten sei, daß (schulpflichtige)
Österreicher der slowenischen Minderheit in Kärnten ausnahms-
los - d. h. unabhängig vom Wohnsitz - Anspruch auf Elementar-
unterricht in slowenischer Sprache hätten. Dies schließt
nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes jedoch nicht mit
ein, daß ausnahmslos jeder einzelne Minderheitsangehörige im
schulpflichtigen Alter in der Wohnsitzgemeinde unterrichtet

werden müsse. Vielmehr ließe es der Staatsvertrag zu, in dieser Beziehung Aspekte des tatsächlichen Bedarfs und des ökonomischen Einsatzes öffentlicher Mittel (mit-) zu berücksichtigen.

Demgegenüber vertreten die Bundesregierung sowie die Kärntner Landesregierung die Auffassung, daß Art. 7 des Staatsvertrages von einem einheitlichen, jeweils dieselben Menschen und dasselbe Gebiet erfassenden, Minderheitsbegriff ausgehe, sich die Wünsche nach einem rechtlichen Minderheitenschutz immer nur auf bestimmte Teile Kärntens bezogen hätten und sich daher das Minderheiten-Schulgesetz nur auf die slowenische Minderheit in ihren angestammten Siedlungsgebieten nicht aber auf Slowenen außerhalb des Gebietes beziehe. Im Jahre 1959 habe man auf die damalige Inanspruchnahme des slowenischen Elementarunterrichts abgestellt, womit eine seit 1945 bestehende Regelung weitgehend unverändert fortgesetzt worden sei.

Da die Aufhebung der als verfassungswidrig befundenen Gesetzesteile mit Ablauf des 30. November 1990 in Kraft tritt, besteht ein baldiger Handlungsablauf seitens der Bundesregierung und der Gesetzgebung. Nachdem auch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport festgestellt hat, die Rechte der Minderheit müßten überall gewahrt sein, (Kronenzeitung vom 8. Jänner 1990) richteten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport nachstehende

A n f r a g e :

- 1) a) Wie ist die oben zitierte Äußerung, die Rechte der Minderheit müßten überall gewahrt sein, in bezug auf eine von Ihnen geplante Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zu verstehen?
 - b) Wie planen Sie, aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes und Ihrer Äußerung das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten zu novellieren?
- 2) Wie beabsichtigen Sie, den vom Verfassungsgerichtshof als relevant angesehenen Bedarf feststellen zu lassen bzw.

welche diesbezüglichen Grenzen scheinen Ihnen gerechtfertigt zu sein?

(In der Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wurde als für die schulrechtlichen Regelungen akzeptable Größe 5 % genannt, was eine Schließung von derzeit zehn der 35 bestehenden Schulsitzgemeinden nach sich ziehen würde)

- 3) a) Kann man seitens Ihres Ressorts die möglichen Mehrkosten im Falle einer Neuregelung im oben genannten Sinn abschätzen?
b) Wenn ja: Wie hoch werden sich diese belaufen?
- 4) Wie sieht die weitere Vorgangsweise zur Erarbeitung der nun notwendig gewordene Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten aus?
- 5) Welche Auswirkungen hat nach Auffassung Ihres Ressorts das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für die Schulgesetzgebung im Hinblick auf andere in Österreich lebende Minderheiten, insbesondere auf die in Art. 7 des Staatsvertrages genannte kroatische Minderheit?

